

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00746 vom 25. Mai 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-05-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00746](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00746)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00746 du 25 mai 2023

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00746 del 25 maggio 2023

## Regeste

arbeitsmarktlicher Vorentscheid | [Nichtberücksichtigung des Inländervorrangs] Die im Februar 2022 mit einem Drittstaatsangehörigen besetzte Stelle war nur bis August 2021 ausgeschrieben und es sind Zweifel an der von der Beschwerdeführerin angegebenen (geringen) Zahl von Bewerbungen angebracht, besonders, da die von ihr aufgegebenen Inserate einen breiten Kreis von Personen angesprochen haben dürften (E. 2.3). Unter den gegebenen Umständen erweist sich der Schluss des Beschwerdegegners, die Beschwerdeführerin verstosse mit der strittigen Stellenbesetzung gegen den Grundsatz des Inländervorrangs nach Art. 21 AIG, nicht als rechtsverletzend (E. 2.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

### E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit hinsichtlich der Erwerbstätigkeit von B ein Bewilligungsanspruch geltend gemacht werden will, lässt sich Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG; ablehnend BGr, 21. Mai 2013, 2C\_468/2013, E. 2, auch zum Weiteren). Ansonsten kommt bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.